

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Nutzungsplanung:
Baulinienrevisionspaket 2013: Revision, Neufestsetzung und Aufhebung von verschiedenen Verkehrsbaulinien

Antrag:

1. Die Verkehrsbaulinien an der Unteren Vogelsangstrasse (Breite- bis Tugbrunnenstrasse) werden revidiert und an der Irchelstrasse (Bereich Aussichtspunkt) aufgehoben.
2. Die Verkehrsbaulinien an der Frauenfelderstrasse (Eichwaldgraben bis Stadtgrenze) werden revidiert.
3. Die Verkehrsbaulinien an der Auwiesenstrasse (Töss bis Bahnlinie) werden revidiert.
4. Die Verkehrsbaulinien an der Kreuzung Wässerwiesen-/Wieshofstrasse werden revidiert und im Areal «Wässerwiesen» und an der Rappstrasse aufgehoben.
5. Die Verkehrsbaulinien an der Steigstrasse (Dättnauerstrasse bis Waldgrenze) werden neu festgesetzt.
6. Die Verkehrsbaulinien an der Guggenbühlstrasse werden revidiert und an der Stadlerstrasse (nördlich Guggenbühlstrasse) neu festgesetzt. Die Verkehrsbaulinien an der Etwilerstrasse und in der Erholungszone nördlich der Wallrütistrasse werden aufgehoben.
7. Die Verkehrsbaulinien unterhalb des Aussichtspunktes Churfirstenweg werden revidiert und an der Rosentalstrasse wieder festgesetzt.
8. Die Verkehrsbaulinien an der Rychenberg- (Hopfen- bis Haldenstrasse) und Haldenstrasse werden revidiert und für die verlegte Fusswegverbindung (innerhalb Haldengutüberbauung) aufgehoben.
9. Die Verkehrsbaulinien in der Verlängerung der Sonnenblickstrasse werden aufgehoben.
10. Der Stadtrat wird eingeladen, den Festsetzungsbeschluss zum Baulinienrevisionspaket 2013 zu publizieren, den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich mitzuteilen und während der Rekursfrist aufzulegen sowie dazu die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion einzuholen. Die Baulinien treten mit der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Weisung:

1. Baulinien

Insgesamt sind in dieser Weisung neun Anträge für Änderungen von Verkehrsbaulinien zusammengefasst. Die einzelnen Anträge werden abschnittsweise beschrieben.

Baulinien dienen in erster Linie der Freihaltung von Land für Infrastrukturbauten der öffentlichen Hand. Sie kennzeichnen aber auch den Raum, welcher für eine bauliche Entwicklung und die Anordnung von Bauten zur Verfügung steht. Deshalb werden Baulinien neben der Infrastruktursicherung zunehmend auch ein städtebauliches und gestalterisches Element der Planung.

Früher wurden in Kreuzungsbereichen die Baulinien oft zurückversetzt, abgekröpft oder rund ausgebildet, was zu schwierigen stadträumlichen Situationen führen kann (Stellung und Gestaltung der Neubauten oft auf der rein verkehrstechnisch gesetzten Baulinie). Überall dort, wo die Sichtweiten für den Verkehr eingehalten werden können und genügend Platz für einen allfälligen künftigen Strassenausbau verbleibt, werden die Baulinien deshalb heute möglichst gerade aneinander geführt. Auf solche technischen Korrekturen der Linienführung in Kreuzungsbereichen, oder auch auf das Schliessen von Baulinienlücken wird in den Anträgen nicht besonders hingewiesen.

Sämtliche im Rahmen einer Vernehmlassung (März 2013) vorgebrachten Anliegen der städtischen Fachstellen wie auch des für die Genehmigung zuständigen kantonalen Amtes für Verkehr (Vorprüfungen vom 27. Mai und 21. Juni 2013) sind in die Anträge eingeflossen.

Im April 2013 wurden verschiedene Grundeigentümerinnen und -eigentümer über die geplanten Baulinienänderungen informiert mit der Bitte um Rückmeldung bei gegenteiligen Interessen. Mehrere Betroffene haben sich daraufhin gemeldet. Insbesondere konnten verschiedene Fragen zum Thema Baulinien beantwortet werden. Auch wurden teilweise Einwendungen vorgebracht. Die Einwendungen und deren Berücksichtigung sind in den einzelnen Abschnitten beschrieben.

2. Antrag 1: Untere Vogelsangstrasse (Breite- bis Tugbrunnenstrasse) und Aussichtspunkt «Irchelstrasse»

Die Baulinien an der Unteren Vogelsangstrasse wurden 1956, jene für den Aussichtspunkt an der Irchelstrasse 1935 festgesetzt. Die Untere Vogelsangstrasse ist in den überkommunalen Verkehrsrichtplänen, der Aussichtspunkt im kommunalen Richtplan Siedlung- und Landschaft eingetragen.

Am 11. Januar 2013 hat die Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Winterthur GWG Antrag auf Baulinienrevision gestellt. Die Baulinien an der Unteren Vogelsangstrasse verlaufen asymmetrisch und liegen weit im steil ansteigenden Baugrundstück. Mit einer Baulinienverschiebung können wichtige Vorteile für eine städtebaulich und architektonisch qualitätsvolle Siedlung geschaffen werden. So können allzu starke Abgrabungen und Geländeverschiebungen vermieden und Sockelbauten sowie Tiefgaragen besser ins Gelände eingepasst werden. Der Spielraum für den Umgang mit der starken Lärmbelastung wird vergrössert. Die beantragte Baulinienverschiebung bietet massive Vorteile und sichert gleichzeitig einen künftigen Ausbau der Strasse.

Die neuen Baulinien verlaufen in einem Abstand von 14,5 m zum bestehenden bahnseitigen Strassenrand und gewährleisten dadurch einen künftigen richtplankonformen Ausbau der

Unteren Vogelsangstrasse. Richtung SBB beträgt der Baulinienabstand neu 8 m und liegt damit ausserhalb der bestehenden Baumallee, welche damit gleichzeitig geschützt werden kann. Richtung Storchenbrücke wird der neue Baulinienverlauf auf die bestehende Baustruktur abgestimmt; die Linien verlaufen deshalb dort etwas weiter im SBB-Areal.

Der ursprünglich durch Baulinien gesicherte Aussichtsbereich befindet sich heute im Besitz der Stadt und liegt in der Erholungszone. Er ist im Richtplan als Schlittelabfahrt eingetragen und liegt unter einer Starkstromleitung. Der Bereich ist demnach nicht mehr überbaubar und die Aussicht genügend gesichert. Die Baulinien für den Aussichtspunkt an der Irchelstrasse können deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Von den Betroffenen erfolgten auf die Information ausschliesslich zustimmende Rückmeldungen. Insbesondere stimmt die SBB im Schreiben vom 28. Mai 2013 der Baulinienverschiebung ohne Auflagen zu.

In den übergeordneten Richtplänen ist auf dem SBB-Betriebsgelände die tiefergelegte Untere Vogelsangstrasse eingetragen. Das gleichzeitige Festlegen von Baulinien (konkretisierte Trasseesicherung mit allfälligen Entschädigungsfolgen) für diese geplante Strasse kann mangels Projektiefe noch nicht erfolgen. Da das gesamte SBB-Betriebsgelände heute nicht eingezont (Reservezone) und deshalb nur sehr beschränkt überbaut ist und nicht anderweitig genutzt werden darf, ist das Trassee für die langfristig geplante Strasse gesichert. Das Festlegen von diesbezüglichen Baulinien ist deshalb erst beim Vorliegen eines konkreten Strassenprojektes oder einer allfälligen Änderung der Zonierung vorzunehmen.

3. Antrag 2: Frauenfelderstrasse (Eichwaldgraben bis Stadtgrenze)

Die betroffenen Baulinien an der Frauenfelderstrasse wurden 1925 festgesetzt. Die Frauenfelderstrasse ist in den überkommunalen Verkehrsrichtplänen eingetragen.

Die bestehenden Baulinien verlaufen mitten durch die eindrückliche und schutzwürdige Baumallee. Im Rahmen der Erschliessungsplanung für das neue Industriegebiet (Weisung GGR-Nr. 2012/060) östlich sowie im Rahmen von Diskussionen um mögliche Erneuerungen der Wohngebäude westlich der Frauenfelderstrasse wurden Abklärungen zum Erhalt der Allee vorgenommen. Darauf basierend wurde die Lage der neuen Baulinien festgelegt. Westlich der Baumallee (Wohngebiet) verlaufen die neuen Baulinien in einem Abstand von 11 m zur Strassenparzelle und den darauf stehenden Bäumen. Dies gewährleistet einerseits den Erhalt der Bäume, andererseits verbleibt genügend Spielraum für den Ersatz oder die Erweiterung der bestehenden Bebauung. Östlich der Frauenfelderstrasse (Industriegebiet) werden die Baulinien in einem Abstand von 20 m zur Strassengrenze geführt. Die neuen Baulinien sichern neben den Bäumen auch den künftig ausserhalb der Allee verlaufenden Fuss- und Veloweg. Diese Baulinien sind auf die Abstände der geplanten Schutzverordnung abgestützt.

Von den Betroffenen erfolgte auf die Information keine Einwendung.

4. Antrag 3: Auwiesenstrasse (Töss bis Bahnlinie)

Die betroffenen Baulinien wurden 1954 festgesetzt. Die Auwiesenstrasse ist in den überkommunalen Verkehrsrichtplänen eingetragen.

Die bestehenden südlich der Auwiesenstrasse gelegenen Baulinien verlaufen sehr nahe am Strassenrand, da sie bei einem früheren Strassenausbau nicht angepasst worden sind. Die Baulinienverschiebung war bereits länger vorgesehen, wurde aber bisher noch nicht vollzo-

gen. Die Überbauungen auf den angrenzenden Grundstücken berücksichtigten die neue Baulinie bereits. Die grossen Grundstücke bleiben weiterhin gut überbaubar.

Vor der Bahnunterführung kann auf die südliche Aufweitung der Baulinien verzichtet werden, ein Ausbau der Unterführung ist nicht notwendig. Die Baulinien werden deshalb in einer Flucht bis an die Bahnlinie gezogen.

Von den Betroffenen erfolgte auf die Information eine Einwendung. Beantragt wird die Sicherung der bestehenden Lärmschutzwand auf der Parzelle 4/4702. Die Einwendung konnte mit dem Festhalten der nachstehenden Erläuterungen in dieser Weisung einvernehmlich beseitigt werden: Gemäss § 96 Abs. 2a Planungs- und Baugesetz (PBG) dienen Verkehrsbaulinien der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzügen und Fahrzeugabstellplätzen. Demnach sind Lärmschutzanlagen gegen den Strassenlärm keine «baulinienwidrige» Bauten und dürfen im Baulinienbereich erstellt und auch erneuert/ersetzt werden. Die heute bestehende Lärmschutzwand auf dem Grundstück 4/4702 darf demzufolge künftig ohne Beseitigungsrevers ersetzt werden.

5. Antrag 4: Areal «Wässerwiesen», Wässerwiesen-, Wieshof- und Rappstrasse

Die betroffenen Baulinien wurden 1968 festgesetzt. Die Wässerwiesen- und die Wieshofstrasse sind in den überkommunalen Verkehrsrichtplänen eingetragen.

Das Areal «Wässerwiesen» liegt zwischen der Wässerwiesen- und der Wieshofstrasse, der Autobahn und der Eulach. Die Eigentümerin beabsichtigt, das gut 4 ha grosse Areal unter Einbezug der Stadt zu entwickeln. Die Erschliessung und Bebauung des Areals soll auf Basis eines Studienauftrags festgelegt werden. Heute verlaufen quer durch das Areal Baulinien von 1968, welche einer früheren Zonenabgrenzung folgten. Die Baulinienführung macht für die Arealentwicklung (Gewerbe- und Wohnnutzung) wenig Sinn, weshalb die Baulinien aufgehoben werden.

Gleichzeitig kann für eine künftig Strassenkorrektur an der Kreuzung Wässerwiesen-/Wieshofstrasse (übergeordnete Strassen) der Raum gesichert werden. Die Raumsicherung erfolgt mit einer Baulinie im Radius von 35 m.

Entlang der Rappstrasse besteht noch ein Baulinienstück. Innerhalb der Kernzone wurden die Baulinien bereits 1996 aufgehoben. Die untergeordnete Rappstrasse (Sackgasse, führt in eine Kernzone) ist genügend ausgebaut. Die Baulinien werden deshalb ersatzlos aufgehoben. Für Neubauten gilt somit künftig der ordentliche Strassenabstand nach kantonalem Recht von 6 m.

Die Grundeigentümerin des Areals Wässerwiesen ist mit der Baulinienrevision einverstanden. Die weiteren Betroffenen profitieren von den Änderungen. Auf eine vorgängige Information wurde deshalb verzichtet.

Im regionalen Richtplan ist auf dem Areal eine neue übergeordnete Hauptstrasse als Autobahnzubringer eingetragen. Gemäss dem städtischen Gesamtverkehrskonzept soll dieser Richtplaneintrag gestrichen werden. Die Stadt wird bei der Regionalplanung einen entsprechenden Antrag stellen. Solange der Richtplaneintrag aber besteht ist dieser behördenverbindlich und ein entsprechender Korridor freizuhalten. Die Korridorsicherung wird über die noch nötigen Planungsschritte (Studienauftrag, Arealerschliessung) gewährleistet. Damit der Strassenkorridor mit der Arealplanung abgestimmt werden kann, wird auf die Festlegung von Baulinien heute verzichtet. Je nach Ergebnis des Studienauftrages und der vorgesehenen

Richtplanänderung gilt es dann vor der Überbauung des Areals zu entscheiden, ob und wo Baulinien dafür festzulegen sind.

6. Antrag 5: Steigstrasse (Dättnauerstrasse bis Waldgrenze)

Die Steigstrasse ist in den überkommunalen Verkehrsrichtplänen eingetragen. Von der Dättnauerstrasse stadtauswärts bestehen keine Baulinien.

Die Steigstrasse weist aufgrund ihrer Funktion als überkommunale Strasse mit Bushaltestellen einen unregelmässigen Strassenverlauf auf. Mit Baulinien können hier klar definierte Baufluchten, wie stadteinwärts bereits bestehend, entstehen. Ein allfälliger künftiger Ausbau im Kreuzungs- oder Bushaltestellenbereich sowie die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke (beispielsweise Steigstrasse 3, durch Strassen und Steigbach umgeben) werden gesichert. Entlang der Steigstrasse werden Baulinien mit einem Abstand von 25,5 m festgelegt. Um eine Überschneidung mit den Abstandsvorschriften des Gewässers zu vermeiden, endet die westliche Baulinie (in Rücksprache mit dem AWEL an der Parzelle des Hornbachs).

Von den Betroffenen erfolgte auf die Information keine Einwendung.

7. Antrag 6: Guggenbühl-, Stadler- (nördlich Guggenbühlstrasse), Etwiler- und Wallrütistrasse

Die betroffenen Baulinien wurden 1956 und 1977 festgesetzt. Die betroffenen Strassenabschnitte sind alle in den kommunalen und/oder überkommunalen Verkehrsrichtplänen eingetragen. Von der der Guggenbühlstrasse stadtauswärts bestehen an der Stadlerstrasse keine Baulinien.

Früher war nördlich der Wallrütistrasse eine Umfahrungsstrasse mit Bahnunterführung geplant und dafür sind Baulinien festgelegt worden. Das Vorhaben ist nicht mehr aktuell und in keinen Richtplänen mehr enthalten. Des Weiteren besteht entlang der genügend ausgebauten Etwilerstrasse kein Bedarf an einer zusätzlichen Landsicherung in der Landwirtschaftszone. Aktuell werden im ganzen Kanton die Baulinien überprüft und in der Landwirtschaftszone aufgehoben, weshalb die entsprechenden Baulinien ersatzlos aufgehoben werden.

Die Stadlerstrasse weist aufgrund ihrer Funktion als überkommunale Strasse mit Bushaltestellen einen unregelmässigen Strassenverlauf auf. Mit Baulinien können hier klar definierte Baufluchten entstehen. Mit den Baulinien können ein allfälliger künftiger Ausbau im Kreuzungs- oder Bushaltestellenbereich und gleichzeitig die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke gesichert werden. Im Bereich der Bushaltestelle werden die Baulinien geradlinig mit einem Abstand von 6 m zur Strassenparzelle gesetzt. Nördlich der Einmündung der Reutlingerstrasse werden geradlinige Baulinien im Abstand von rund 6 m (Baulinienabstand insgesamt 24 m) zur Strassengrenze bis an die Bauzonengrenze festgesetzt.

Von den Betroffenen erfolgte auf die Information eine Einwendung. Beantragt wird, dass auf die Neufestsetzung von Baulinien entlang der Stadlerstrasse 183 verzichtet wird. Die Stadlerstrasse ist eine übergeordnete Strasse und sollte, wie alle anderen übergeordneten Strassen, bis an die Bauzonengrenze mit Baulinien gesichert werden. Die neuen Baulinien sind explizit so festgelegt, dass sie die Grundstücke nur im Rahmen des bereits heute geltenden Strassenabstands von 6 m tangieren. Die Bebaubarkeit der Grundstücke wird damit nicht beschnitten. Die Einwendung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Ebenfalls wurden die Grundeigentümerinnen und –eigentümer entlang der Reutlingerstrasse und dem Doldenweg betreffend einer Neufestlegung von Baulinien angeschrieben. Mit der Festlegung von Baulinien können allfällige künftige Ausbaumassnahmen (z.B. Buslinienverlängerung gemäss sGVK und Fussgängerschutz) und gleichzeitig die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke (Berücksichtigung einer genügend grossen Baufläche) gesichert werden. Es erfolgten diverse Fragen zum Baulinienthema sowie schriftliche Einwendungen von verschiedenen Betroffenen. Der Bereinigung der Einwendungen und der Klärung der vorgebrachten Fragen wurde mehr Zeit eingeräumt. Parallel dazu ist die Verlängerung der Buslinie gemäss sGVK und deren Umsetzung zu vertiefen. Die Festsetzung von Baulinien an der Reutlingerstrasse und dem Doldenweg wurde deshalb aus diesem Antrag herausgelöst. Die Festsetzung wird separat weiterbearbeitet und in einem künftigen Revisionspaket dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.

8. Antrag 7: Unterhalb Aussichtspunkt Churfürstenweg und Rosentalstrasse

Die betroffenen Baulinien wurden 1911 und 1928 festgesetzt. Der Aussichtspunkt ist im kommunalen Richtplan Siedlung- und Landschaft eingetragen.

Der Grundeigentümer des Grundstücks 5/2359 (Loorstrasse 15) hat Antrag auf Revision (Verkleinerung) der Baulinien entlang der öffentlichen Parkanlage gestellt. Den öffentlichen Interessen (Schutz der Aussicht gemäss Richtplan) wird mit den bestehenden planerischen Festlegungen bereits genügend Rechnung getragen. Für den eigentlichen Aussichtsbereich wurde eine Erholungszone festgelegt und das angrenzende Grundstück von einer 3-geschossigen in eine 2-geschossige Wohnzone («Grosse Revision 2000» der Bau- und Zonenordnung) abgestuft und damit die Bauhöhe beschränkt. Für eine befriedigende bauliche Verdichtung im Rahmen der bestehenden Bauzone ist eine Verschiebung der Baulinie unumgänglich (zu geringe Baubreite).

Dem Gesuch wird stattgegeben Die Aussicht ist mit den oben erwähnten planerischen Festlegungen genügend gesichert. Die massgebende Erholungszone selbst befindet sich heute im Besitz der Stadt Winterthur. Die 6 m im Grundstück liegende Baulinie wird auf den üblichen Wegabstand von 3,5 m verschoben. Dadurch wird eine massvolle innere Verdichtung ermöglicht, ohne die öffentlichen Interessen zu beschneiden.

1996 wurden Baulinien in den Kernzonen von Winterthur, mit Ausnahme von jenen an übergeordneten Strassen, aufgehoben. Da die Kernzone Veltheim im Rahmen der «Grossen Revision 2000» der Bau- und Zonenordnung verkleinert wurde, bestehen nun an der Rosentalstrasse Baulinienlücken. Die bestehenden Bebauungen waren mehrheitlich auf die 1996 aufgehobenen Baulinien abgestimmt. Durch die Umzonung von der Kernzone in eine Wohnzone wäre nun ein Strassenabstand von 6 m einzuhalten. Dies führt zu schwierigen Situationen auf den heterogenen und historisch gewachsenen und bebauten Grundstücken. Die früheren Baulinien an der Rosentalstrasse werden deshalb wieder festgelegt.

Die Betroffenen profitieren mit den Änderungen von geringeren Abstandsvorschriften. Auf eine Information wurde verzichtet.

9. Antrag 8: Rychenberg- und Haldenstrasse sowie Fusswegverbindung

Die betroffenen Baulinien wurden 1918 und 1965 festgesetzt. Die Rychenberg- und die Haldenstrasse sowie die Fusswegverbindung durch das «Haldengutareal» sind in den kommunalen und/oder überkommunalen Verkehrsrichtplänen eingetragen.

Der regionale Fussweg durch das «Haldengutareal» wurde im Rahmen der Neuüberbauung gemäss den geltenden Sonderbauvorschriften von 1994 verlegt. Der Fussweg ist mit einem Wegrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit im Grundbuch genügend gesichert. Die Baulinien werden deshalb ersatzlos aufgehoben.

Die Baulinien an der Rychenbergstrasse, westlich des Kreisels, verlaufen in unregelmässigem Abstand schräg zur Strasse. Die Baulinien werden revidiert und besser auf die geplante Strasse und das historische Brauereigebäude (altes Sudhaus) nördlich der Strasse abgestimmt. Die Gebäude südlich der Strasse (Fasskeller, Gläsermagazin und Speisehaus) sind im kommunalen Inventar enthalten. Sie bleiben weiterhin durch die Baulinien leicht angeschnitten und geniessen Bestandesgarantie. Die neue Baulinie kommt bei einem allfälligen Neubau zu tragen, welcher dann einen gewünschten, leicht grösseren Abstand zur Strasse aufweisen würde. Der Baulinienabstand wird in diesem Abschnitt auf 20 m festgelegt.

Entlang der Haldenstrasse (zwischen Brauer- und Rychenbergstrasse) verlaufen die Baulinien mitten durch den separat geführten Fussweg und sichern den strassenbegleitenden Grünraum nur ungenügend. In diesem Abschnitt wird die Haldenstrasse (kommunale Sammelstrasse und Busroute) analog den übrigen Strassenabschnitten neu mit einem Baulinienabstand von 24 m gesichert.

Von den Betroffenen erfolgten auf die Information zwei Einwendungen. Beide Einwendungen konnten durch eine Überarbeitung im gegenseitigen Einvernehmen bereinigt werden.

10. Antrag 9: Verlängerung Sonnenblickstrasse

Die Baulinien für die früher geplante Verlängerung der Sonnenblickstrasse wurden 1956 festgelegt und bereits vor Jahrzehnten mit einer Gesamtüberbauung überbaut. Durch die Gesamtüberbauung wurde der Bau der Strasse hinfällig. Die Baulinien werden ersatzlos aufgehoben.

Die Betroffenen profitieren von der Aufhebung. Auf eine Information wurde verzichtet.

11. Formelles

Für die Änderung an in den Richtplänen bezeichneten öffentlichen Strassen und Wegen sowie für die ersatzlose Aufhebung und kleinere Korrekturen an anderen Strassen und Wegen ist das Verfahren gemäss § 108 ff. PBG massgebend. Nach der Gemeindeordnung ist der Grosse Gemeinderat für die Festsetzung von Baulinien an öffentlichen Strassen und Wegen zuständig. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird die vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Planänderungen öffentlich auflegen und den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern schriftlich mitteilen. Die Pläne sind anschliessend durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zu genehmigen und treten danach mit der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

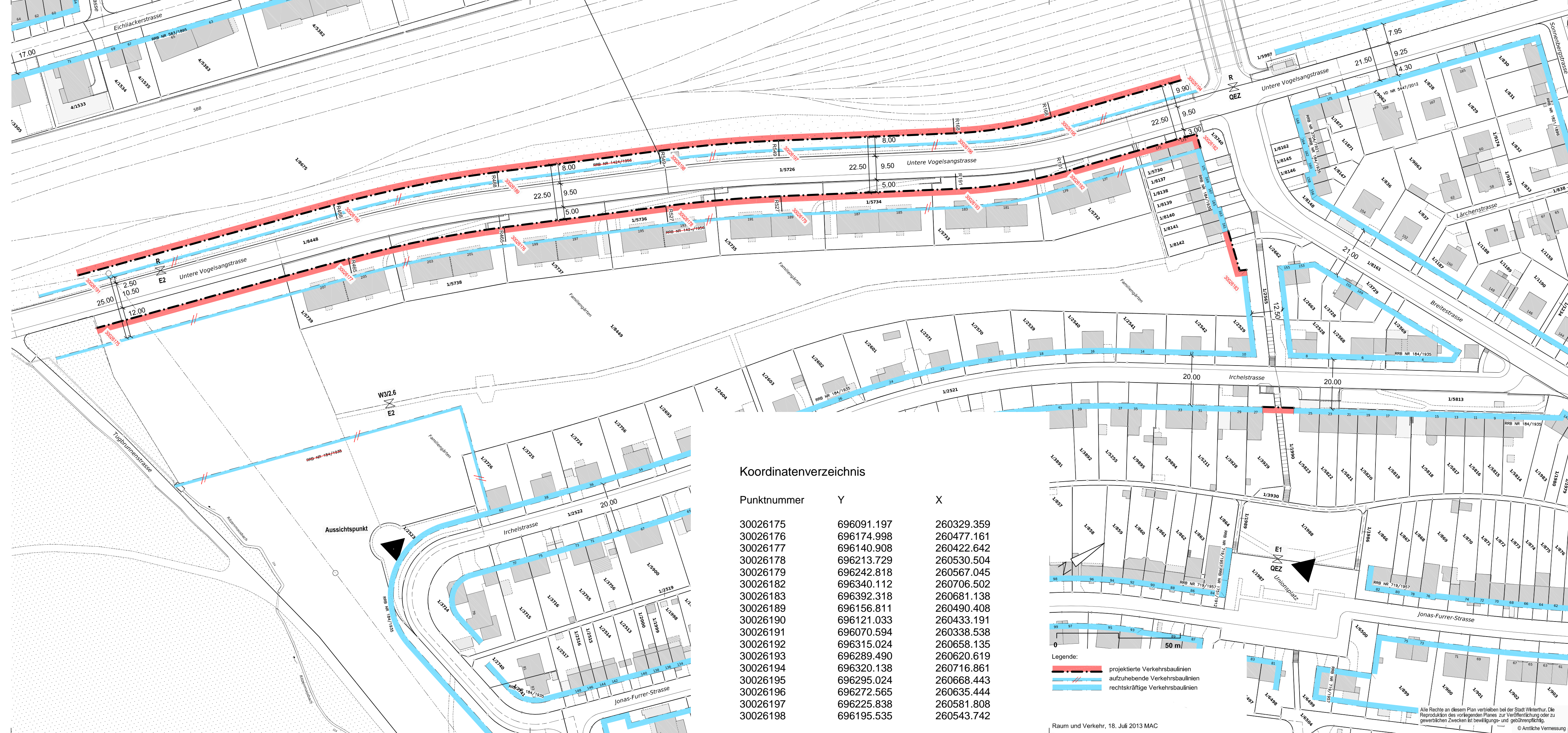
M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- 9 Baulinienpläne vom 18. Juli 2013



Erschliessungsplanung
VERKEHRSBAULINIEN

Revision und Aufhebung:
Untere Vogelsangstrasse (Breite- bis Tugbrunnenstrasse) und Aussichtspunkt „Irchelstrasse“

Masstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum: _____
Präsidentin _____ Ratsschreiber _____

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum: _____
Unterschrift: _____ VDV Nr. _____

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30026175	696091.197	260329.359
30026176	696174.998	260477.161
30026177	696140.908	260422.642
30026178	696213.729	260530.504
30026179	696242.818	260567.045
30026182	696340.112	260706.502
30026183	696392.318	260681.138
30026189	696156.811	260490.408
30026190	696121.033	260433.191
30026191	696070.594	260338.538
30026192	696315.024	260658.135
30026193	696289.490	260620.619
30026194	696320.138	260716.861
30026195	696295.024	260668.443
30026196	696272.565	260635.444
30026197	696225.838	260581.808
30026198	696195.535	260543.742

Legende:

- projektierte Verkehrsbaulijnen
- - - aufzuhebende Verkehrsbaulijnen
- rechtskräftige Verkehrsbaulijnen

Erschliessungsplanung

VERKEHRSBAULINIEN

Revision:

Frauenfelderstrasse (Eichwaldgraben bis Stadtgrenze)

Masstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

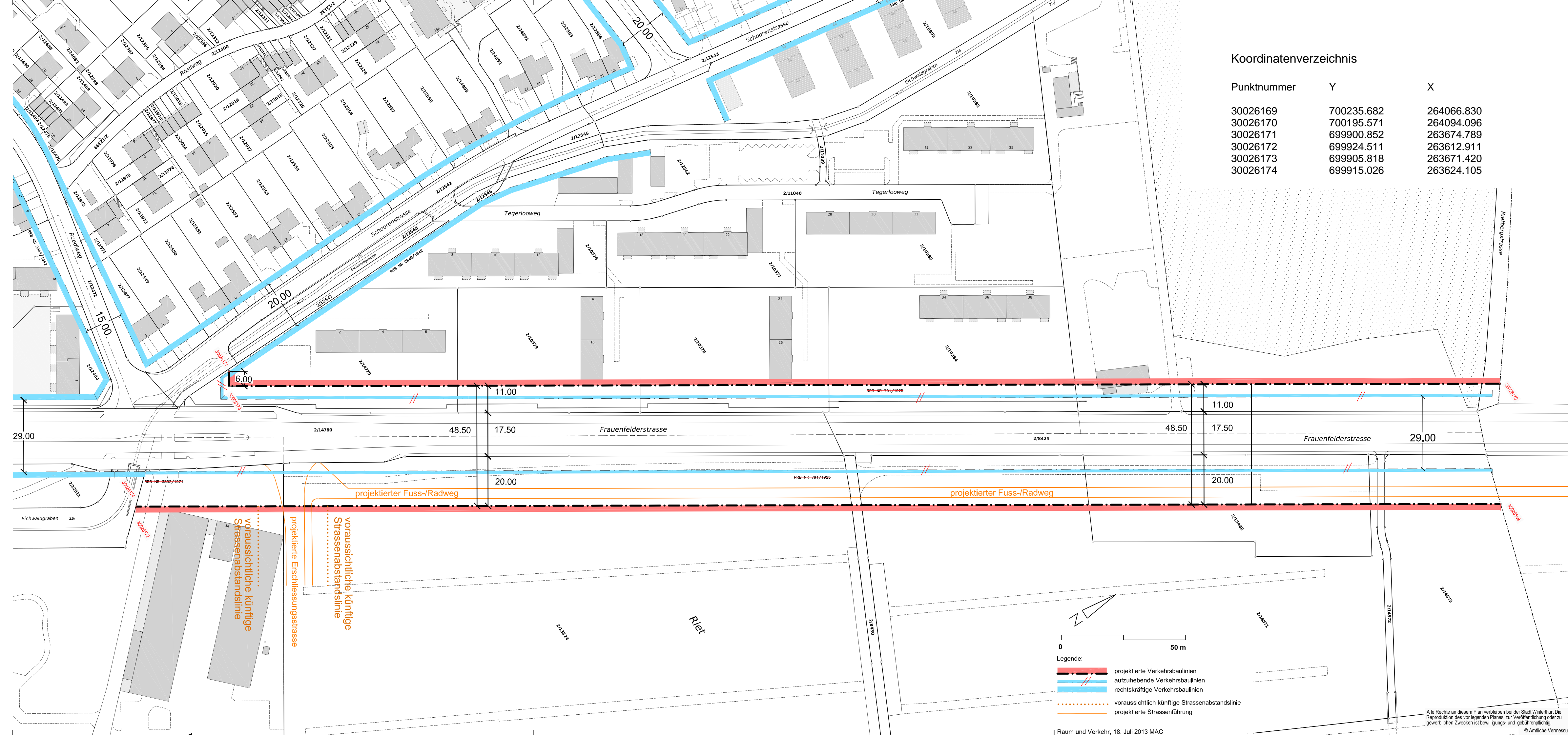
Ratsschreiber

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.



Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30026169	700235.682	264066.830
30026170	700195.571	264094.096
30026171	699900.852	263674.789
30026172	699924.511	263612.911
30026173	699905.818	263671.420
30026174	699915.026	263624.105

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30026126	695534.680	260115.638
30026127	695545.830	260087.829
30026128	695675.098	260141.145
30026129	695710.438	260142.199
30026130	695872.268	260086.478
30026131	695884.769	260110.727

Erschliessungsplanung

VERKEHRSBAULINIEN

Revision:

Auwiesenstrasse (Töss bis Bahnlinie)

Massstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

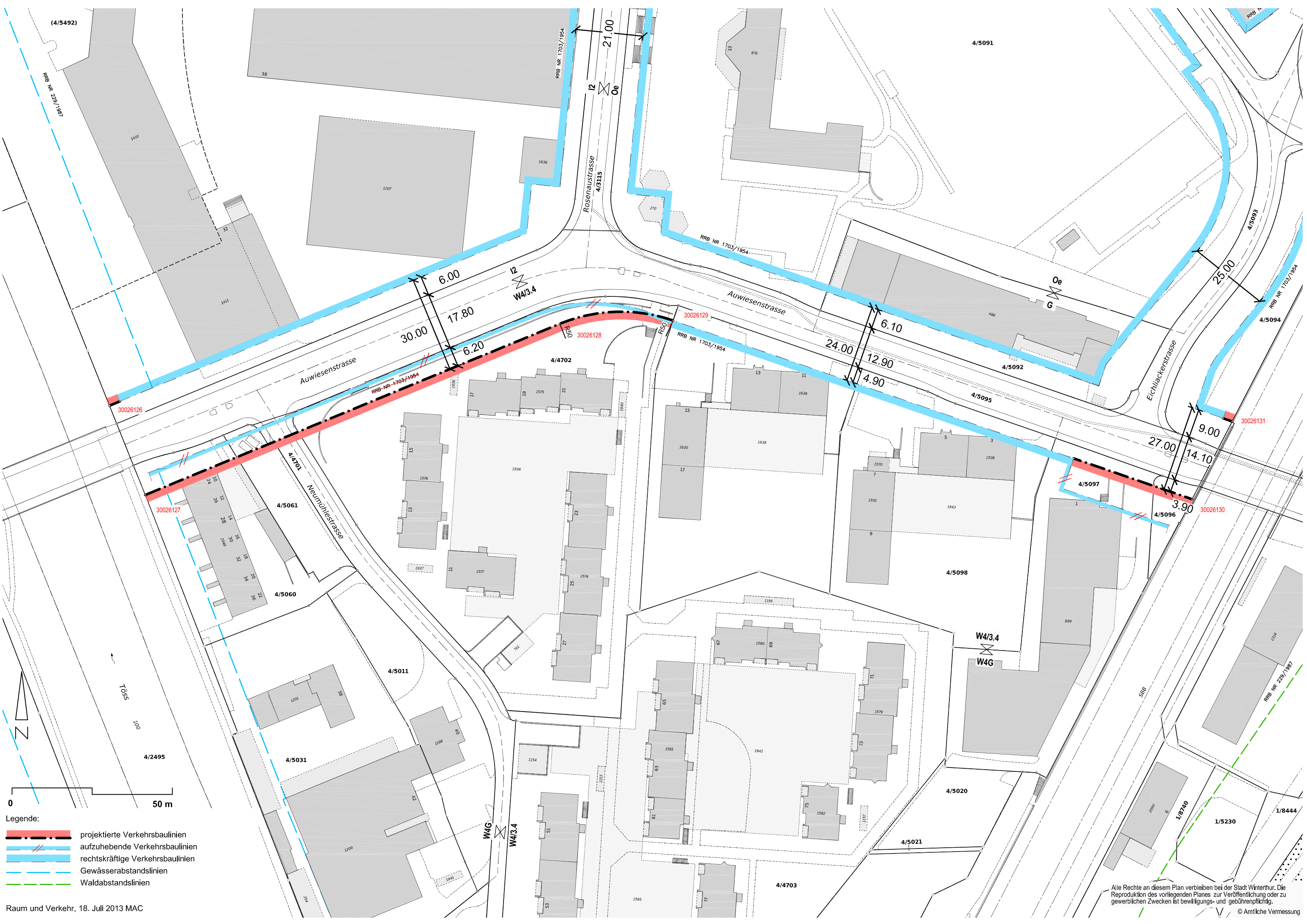
Ratsschreiber

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.



- Legende:
- - - projektierte Verkehrsbaulinien
 - - - aufzuhebende Verkehrsbaulinien
 - rechtskräftige Verkehrsbaulinien
 - - - Gewässerabstandslinien
 - - - Waldabstandslinien



Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30026199	694246.701	262629.541
30026200	694214.184	262644.345
30026201	694198.351	262602.239

Erschliessungsplanung

VERKEHRSBAULINIEN

Revision und Aufhebung:

Areal „Wässerwiesen“, Wässerwiesen-, Wieshof- und Rappstrasse

Massstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

Ratsschreiber

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30013682	695326.495	259257.007
30026164	695261.055	259123.776
30026165	695281.552	259190.487
30026166	695303.038	259267.840
30026167	695307.662	259189.205
30026168	695285.278	259149.490

Erschliessungsplanung

VERKEHRSBAULINIEN

Neufestsetzung:

Steigstrasse (Dättnauerstrasse bis Waldgrenze)

Massstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

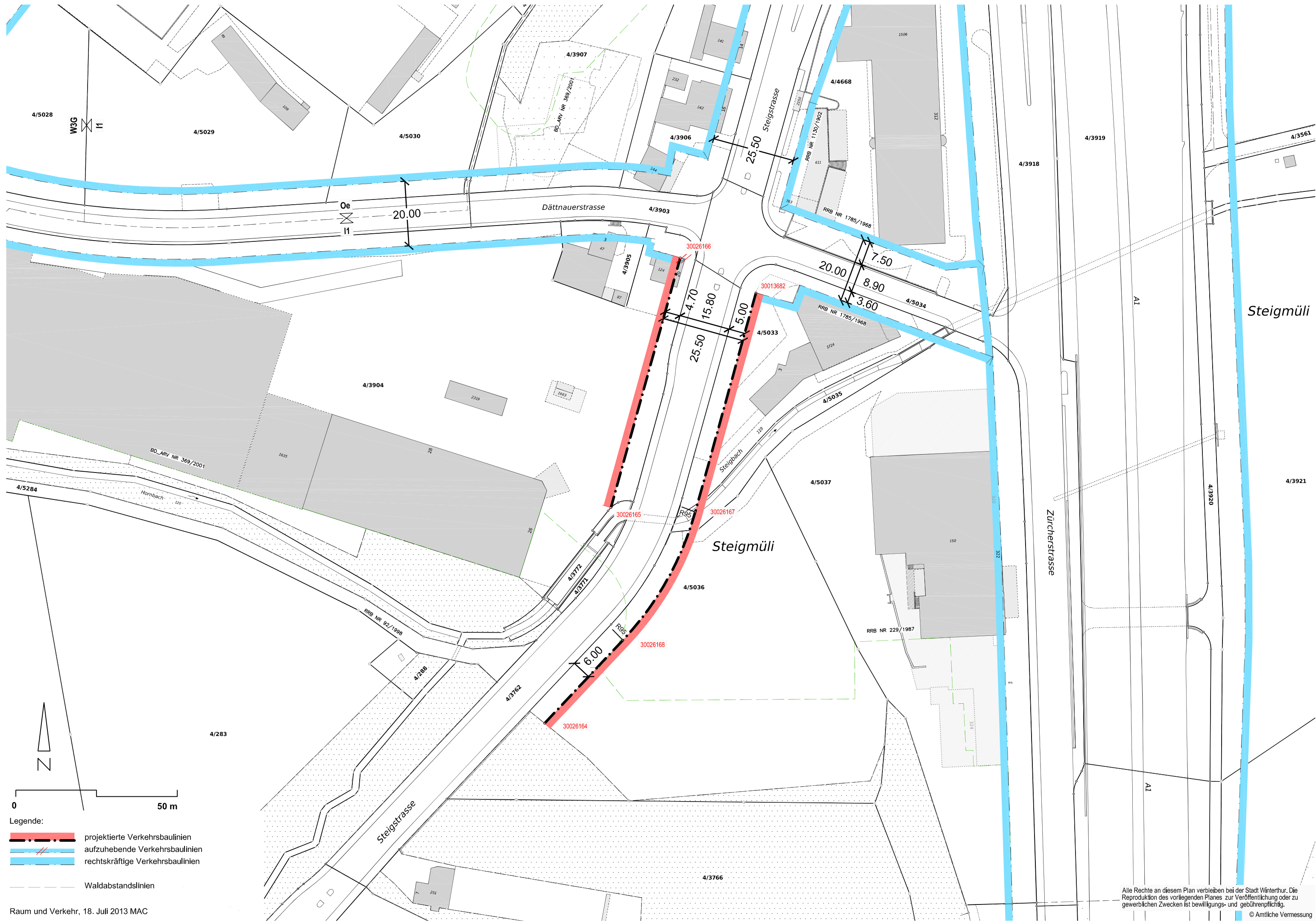
Ratsschreiber

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.



4/5028 W3G I1

4/5029

4/5030

4/3907

BD_ARV NR 369/2001

4/3906

4/4668

4/3918

4/3561

Oe I1

20.00

Dättnerstrasse 4/3903

25.50 Steigstrasse

RRB NR 1130/1902

RRB NR 1785/1968

4/3918

4/3905

30026166

20.00

7.50

8.90

3.60

4/5034

4/3904

BD_ARV NR 369/2001

Hornbach 120

4/5284

4.70

15.80

5.00

25.50

30013682

4/5033

RRB NR 1785/1968

4/5037

Steigmüli

4/5036

30026165

Steigbäch

30026167

Zürcherstrasse

4/3921

30026168

30026164

6.00

RRB NR 92/1998

4/3772

4/3771

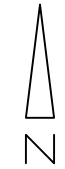
RRB NR 229/1987

RRB NR 229/1987

4/283

Steigstrasse

4/3766



- Legende:
- projektierte Verkehrsbaulinien
 - aufzuhebende Verkehrsbaulinien
 - rechtskräftige Verkehrsbaulinien
 - Waldabstandslinien

VERKEHRSBAULINIEN

Aufhebung, Neufestsetzung und Revision:

Guggenbühl-, Stadler- (nördlich Guggenbühlstrasse), Etwiler- und Wallrütistrasse

Masstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

Ratsschreiber

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer

Y

X

30026147	699366.529	264169.333
30026148	699363.681	264205.148
30026149	699345.399	264268.798
30026150	699405.182	264374.839
30026151	699381.687	264271.835
30026152	699400.220	264339.173
30026153	699428.953	264371.532
30026154	699423.775	264334.315
30026155	699400.718	264250.536
30026156	699390.293	264199.419
30026158	699414.254	264194.627
30026159	699457.303	264160.191
30026160	699546.869	264186.390
30026161	699531.155	264189.135
30026162	699554.401	264207.060
30026163	699528.731	264211.082



Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30026132	696409.400	263026.688
30026133	696398.848	263043.066
30026134	696496.326	263047.030
30026135	696498.776	263030.540
30026137	696445.495	262940.810
30026138	696426.227	262942.075
30026139	696410.225	262940.536
30026140	696384.426	262933.747
30026141	696335.007	262925.380
30026142	696322.408	262924.394
30026143	696465.953	262883.189
30026144	696457.665	262936.512

Erschliessungsplanung

VERKEHRSBAULINIEN

Revision und Neufestsetzung:

Unterhalb Aussichtspunkt Churfürstenweg und Rosentalstrasse

Massstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

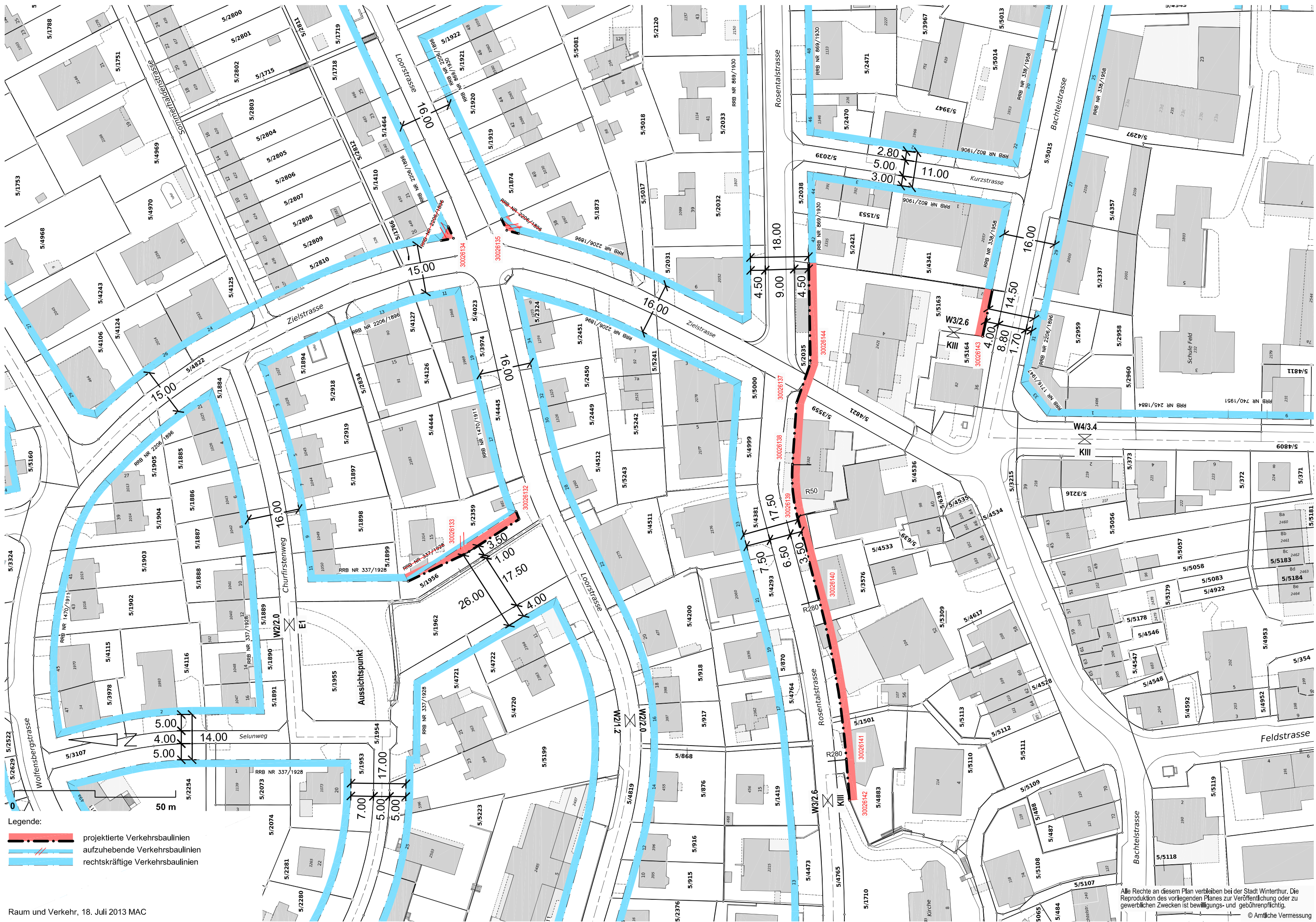
Ratsschreiber

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.



- Legende:
- projektierte Verkehrsbaulinien
 - aufzuhebende Verkehrsbaulinien
 - rechtskräftige Verkehrsbaulinien

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30026202	697355.783	262709.816
30026203	697376.516	262691.920
30026204	697333.491	262698.674
30026205	697360.732	262675.161
30026206	697327.980	262622.036
30026207	697318.078	262602.365
30026208	697392.371	262933.628

Erschliessungsplanung

VERKEHRSBAULINIEN

Revision und Aufhebung:

Rychenberg- und Haldenstrasse mit Fusswegverbindung

Massstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

Ratsschreiber

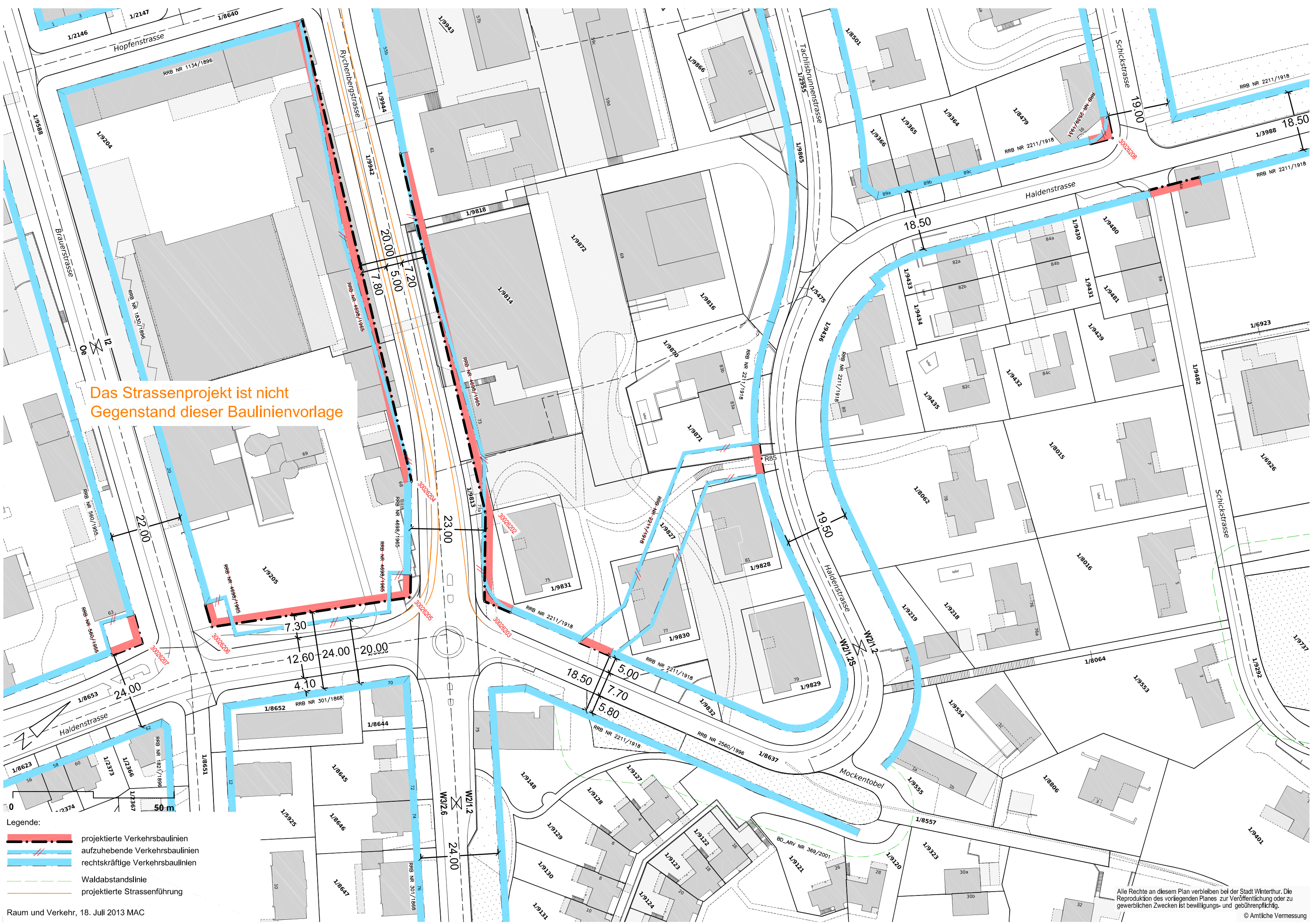
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.

Das Strassenprojekt ist nicht Gegenstand dieser Baulinienvorlage



- Legende:
- - - projektierte Verkehrsbaulinien
 - - - aufzuhebende Verkehrsbaulinien
 - rechtskräftige Verkehrsbaulinien
 - - - Waldabstandslinie
 - projektierte Strassenführung

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Y	X
30026145	699517.937	263716.179
30026146	699346.070	263699.516
30026209	699298.356	263733.574

Erschliessungsplanung

VERKEHRSBAULINIEN

Aufhebung:

Verlängerung Sonnenblickstrasse

Massstab 1:1000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

Präsidentin

Ratsschreiber

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Datum:

Unterschrift:

VDV Nr.

